

# Politik

## Inhalt

Tarifverträge.....	2
Die Entstehung eines Tarifvertrages.....	2
Tarifvertragsarten.....	2
Der Ablauf von Tarifverhandlungen.....	2
Der Streik.....	3
Gehaltsabrechnung.....	4
Vom Brutto zum Netto.....	4
Sozialversicherungsbeiträge.....	4
Steuerprogression.....	4
Versicherungen.....	5
Die fünf Säulen der sozialen Sicherung.....	6
Solidarprinzip.....	7
Die Beitragsbemessungsgrenze.....	7
Versicherungspflicht.....	7
Arbeitsverhältnisse.....	8
Abschluss des Arbeitsvertrages.....	8
Pflichten und Rechte aus dem Arbeitsvertrag.....	9
Pflichten des Arbeitnehmers.....	9
Rechte des Arbeitnehmers.....	9
Pflichten des Arbeitgebers.....	9
Rechte des Arbeitgebers.....	9
Aufbau eines qualifizierten Zeugnisses.....	9
Arbeitsschutzrecht.....	11
Kündigungsschutz (KSchG).....	11
Arbeitnehmer mit besonderem Kündigungsschutz.....	11
Mutterschutz.....	12
Arbeitsgerichtsprozess.....	12
Steuern.....	13
Einnahmen des Staates.....	13
Aufgaben der öffentlichen Hand.....	13
Öffentliche Haushalte.....	13
Ausgaben der öffentlichen Haushalte für:.....	13
Einkommensbesteuerung.....	13
Von der Besteuerung ausgenommene Aufwendungen.....	14

# Tarifverträge

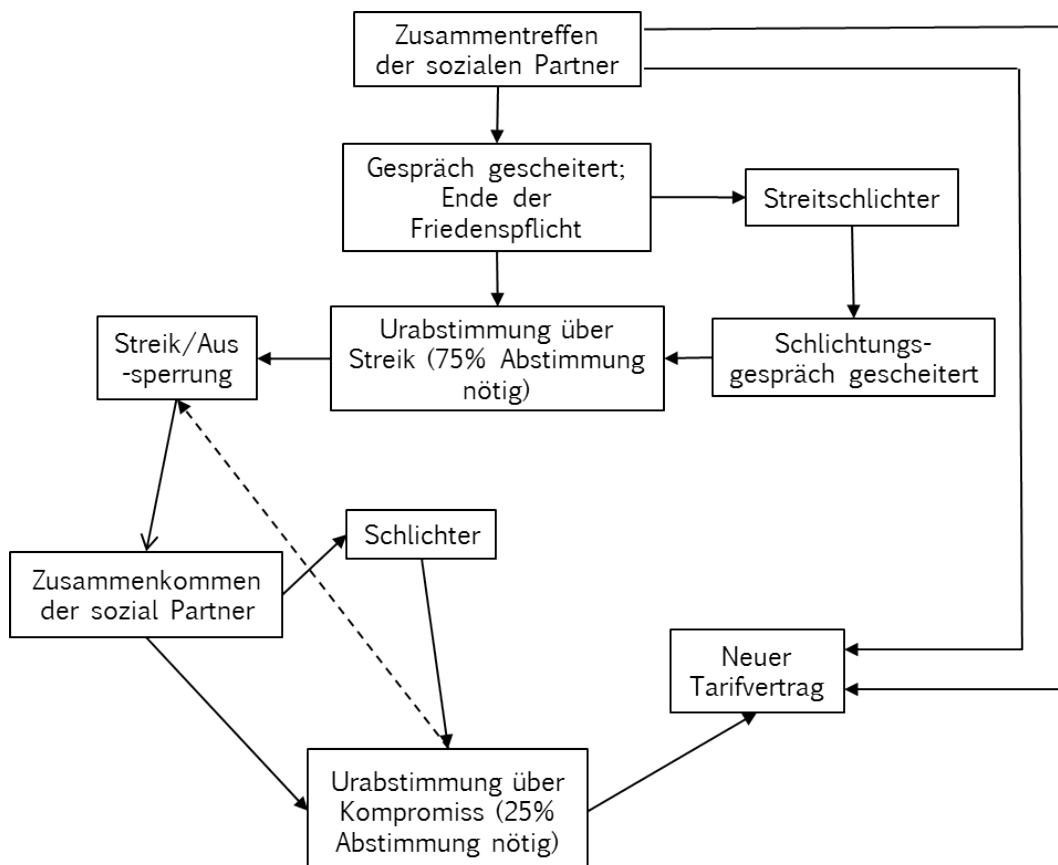
## Die Entstehung eines Tarifvertrages

- wird geschlossen von den Sozialpartnern/Tarifpartner
  - Gewerkschaften (als Arbeitnehmervertreter) z.B. IG-Metall, ver.di, IG-Chemie, IG-Bergbau, IG-Medien etc.  
Industrieverbandsprinzip: alle Mitarbeiter einer bestimmten Branche sind in der zuständigen Gewerkschaft, egal welchen individuellen Beruf sie ausüben
  - Einheitsgewerkschaft: Weltanschauliche oder religiös unabhängig/überparteilich
  - Arbeitgeberverbände (als Arbeitgebervertreter) oder große Einzelarbeitgeber (z.B. Volkswagen, Telekom, Post, Bahn)

## Tarifvertragsarten

- Manteltarifvertrag:
  - lange Laufzeit
  - enthält allgemeine Regelungen und Arbeitsbedingungen
  - Zuordnung zur Gehaltsgruppen
- Gehaltstarifvertrag:
  - kurze Laufzeit (12-18 Monate)
  - enthält genauen Geldbetrag (in welcher Gehaltsgruppe beträgt der Lohn wie viel?)

## Der Ablauf von Tarifverhandlungen



## Der Streik

Streiks sind gemeinsame und planmäßige Arbeitsniederlegungen durch eine größere Zahl von Arbeitnehmern, um ein bestimmtes Kampfziel zu erreichen und mit der Absicht, danach die Arbeit wieder aufzunehmen.

<b>Warnstreik</b>	Streik während der Tarifverhandlungen, um den eigenen Forderungen Nachdruck zu verleihen
<b>Bummelstreik</b>	Die Arbeitnehmer arbeiten nur so viel, wie erforderlich ist ; „Dienst nach Vorschrift“
<b>Schwerpunktstreik</b>	Streik, bei dem die Arbeit nur in bestimmten Abteilungen eines Betriebes oder in bestimmten Schlüsselbereichen eines Wirtschaftszweiges betrifft niedergelegt wird (geringer Aufwand – großer Effekt)
<b>Teilstreik</b>	Streik, bei dem nur einzelne Betriebe einer Branche bestreikt werden
<b>Politischer Streik</b>	Streik, der gegen Beschlüsse oder Gesetze der Regierung gerichtet ist -> nicht erlaubt
<b>Wilder Streik</b>	Streik von Arbeitern und Arbeitnehmergruppen, der nicht von einer Gewerkschaft organisiert wurde -> nicht erlaubt
<b>Solidaritätsstreik</b>	Streik zur Unterstützung der Forderung einer anderen Gewerkschaft -> nicht erlaubt
<b>Generalstreik</b>	Arbeitsniederlegung bei sämtlichen Betrieben eines Landes, z.B. um eine Regierung zu stützen oder zu stürzen -> nicht erlaubt
<b>Vollstreik</b>	Streik, bei dem alle Arbeitsgeber einer Branche im Tarifgebiet bestreikt werden
<b>Sitzstreik</b>	Form des Streiks, bei dem die streikenden Arbeitnehmer den Betrieb während der Dauer des Streiks nicht verlassen, sondern an ihren Arbeitsplatz bleiben

### Streiks dürfen...

- nur von Gewerkschaften durchgeführt werden
- nur auf die Durchsetzung von Tarifforderungen gerichtet sein
- sich nur gegen den sozialen Kampfgegner richten (betreffender Arbeitgeber)
- nicht von einzelnen Arbeitnehmergruppen oder einem Betriebsrat geführt werden
- nicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen
- nicht während eines laufenden Tarifvertrages geführt werden (Friedenspflicht)

# Gehaltsabrechnung

## Vom Brutto zum Netto

Bruttogehalt

- Rentenversicherung
  - Krankenversicherung
  - Pflegeversicherung
  - Arbeitslosenversicherung
  - Lohn-/ Einkommenssteuer
  - Solidaritätszuschlag
  - Kirchensteuer
- = Nettogehalt

## Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherung	Beitragssatz Gesamt	Arbeitnehmer- beitrag	Arbeitgeber- beitrag
Krankenversich.	15,5%	8,2%	7,3%
Pflegeversicherung (Kinderlose ab 23J.)	1,95% 2,2%	0,975% 1,225%	0,975% 0,975%
Rentenversich.	19,6%	9,8%	9,8%
Arbeitslosenversich.	3%	1,5%	1,5%

## Steuerprogression

Es gibt einen steuerfreien Grundfreibetrag. Derzeit bei 8004,-€

Ab diesem Einkommen steigt die Lohnsteuer prozentual vom Gehalt an. Der derzeitige Höchststeuersatz liegt 45% des Bruttogehaltes. Dieser muss gezahlt werden ab einem jährliches Einkommen von 250.400,-€

### Gesamteinkommen AN1

20.000,- €

9 davon 8.000,- Steuerfrei

davon 7.000,- Steuern 14% 980,- €

davon 5.000,- Steuern 16% 800,- €

---

2 davon Steuer 1.780,- €

= 100 % = 8,9% Durchschnittssteuersatz

### Gesamteinkommen AN2

600.000,- €

9 davon 8.000,- steuerfrei

davon 7.000,- 14% 980,-

davon 5.000,- 16% 800,-

davon 5.000,- 22% 11.000,-

davon 6.000,- 25% 15.000,-

davon 7.000,- 28% 19.000,-

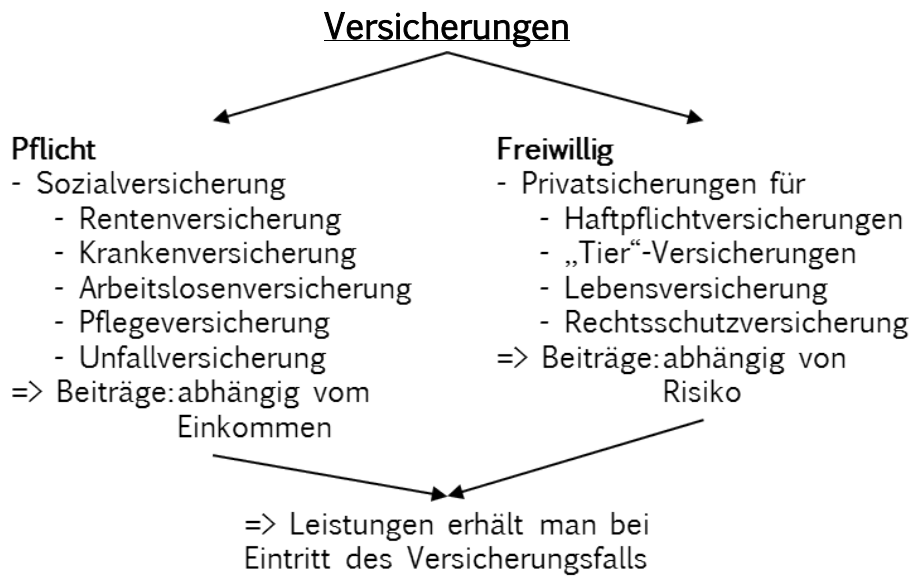
davon 400.00 42% 168.000,-

---

600.000,- 215.380,-

= 35,9 % Durchschnittssteuersatz

# Versicherungen



## Sozialhilfe

Leistungen aus Steuermitteln -> nur bei Nachweis der Bedürftigkeit

## Versorgungsleistungen

- Kriegsopferversorgung
- Kindergeld
- Behindertenversorgung

=> Leistungen bei Nachweis des Versorgungsfalls

## Die fünf Säulen der sozialen Sicherung

	Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Rentenversicherung	Pflegeversicherung
<b>Versicherte</b>	Grundsätzlich alle Personen, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, Versicherungspflichtig sind auch die Auszubildenden	Pflichtversicherte (Arbeiter, Rentner, Angestellte, Azubis, Studenten etc.) Familienversicherte (Ehegatte u. Kinder von Versicherten) Freiwillig Versicherte	Pflichtversicherte (Beschäftigte, Lernende, Kinder, Schüler, Studenten, Behinderte, Pflegepersonen) Freiwillige Versicherte (Unternehmer, Selbstständige, mitarbeitende Ehegatten)	Pflichtversicherte (Arbeiter, Angestellte, Azubis, bei Kindererziehungszeiten, Bezieher von Kranken-, Übergangs- und Arbeitslosengeld)	Pflichtversicherte (alle Pflichtversicherten der gesetzl. Krankenversicherung) Familienversicherte (Ehegatten und Kinder von Versicherten) Weiterversicherte (aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedene)
<b>Träger</b>	Bundesagentur für Arbeit	Krankenkasse	Unfallkassen Berufsgenossenschaften	Rentenversicherungsträger (BfA, LVA, Bundesknappschaften etc.)	Pflegekassen bei Krankenkassen
<b>Finanzierung</b>	50% Arbeitnehmer 50% Arbeitgeber Bundesmittel Beitrag 2012: 3,0%	Beiträge 50% Arbeitnehmer 50% Arbeitgeber Beitrag 2012: Ø 15,5%; AN 8,2%; AG 7,3%	Beiträge der Unternehmer; 100% AG Berechnungsgrundlagen hierbei ist der Finanzbedarf, die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrenklassen der unterschiedlichen Branchen.	50% Arbeitnehmer 50% Arbeitgeber Bundeszuschuss Beitrag 2012: 19,6%	Beiträge 50% Arbeitnehmer 50% Arbeitgeber 2012: 1,95% (Zuschlag Kinderlose über 23: 0,25%)
<b>Leistungen</b>	Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld) Aktive Arbeitsförderung (Beratung, Weiterbildung, ABM etc.)	Gesundheitsförderung, Krankenbehandlung (Arzt, Zahnarzt, Medikamente, Krankenhaus, Reha, Krankengeld etc.) Betreuung bei Schwangerschaft u. Mutterschaft Hilfe zur Familienplanung	Heilbehandlungen (med. Reha, Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben sowie bei Pflegebedürftigkeit) Renten an Versicherte, Leistungen an Hinterbliebene (Witwen- und Waisenrente)	Renten (Alter, Erwerbsunfähigkeit, Tod) Heilbehandlung, Teilhabe am Arbeitsleben, Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, Zuschüsse für Krankenversicherung, Kindererziehung	Leistungen bei häuslicher Pflege (Sachleistungen, Pflegegeld, Hilfsmittel häuslicher Pflege) Teilstationäre Pflege, vollstationäre Pflege

## Solidarprinzip

Alle für Einen, Einer für Alle.

Die Beiträge fließen in einen Topf, aus dem der Einzelne nach Bedarf Leistungen erhält.

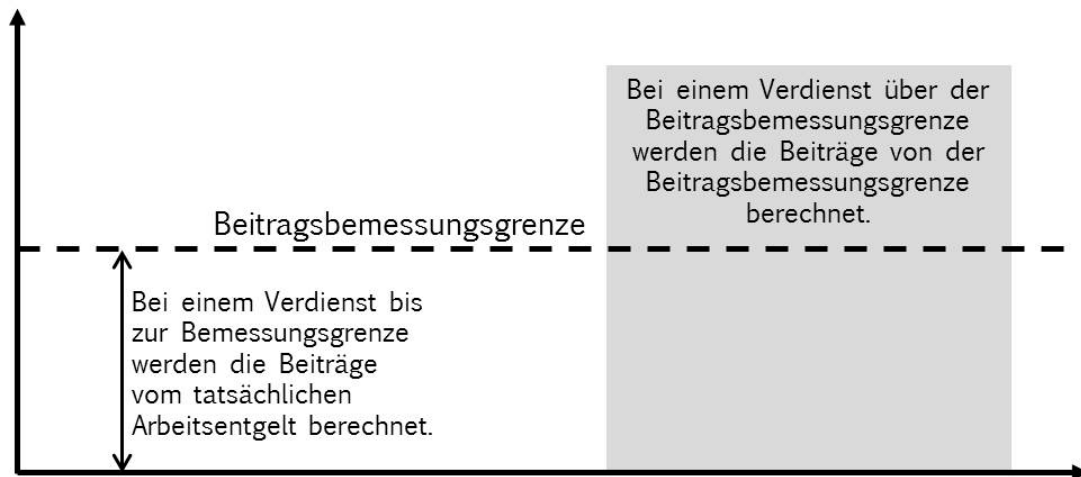
So findet ein Ausgleich statt zwischen Gesunden und Kranken, Jung und Alt, Alleinstehenden und Familien, Gering- und Gutverdienenden.

## Die Beitragsbemessungsgrenze

Das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer wird nicht in unbeschränkter Höhe für die Beitragsberechnung herangezogen. Es gibt Höchstbeträge. Diese werden Beitragsbemessungsgrenzen genannt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden mit den maßgebenden Beitragssätzen nur bis zur Höhe der jeweiligen Bemessungsgrenzen erhoben.

Auf das Arbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze werden keine Beiträge erhoben. Für diese Teile des Arbeitsentgelts werden aber auch keine Ansprüche erworben (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rentenpunkte).

2012 liegt die Beitragsbemessungsgrenzen bei 5.600€ monatlichen Bruttogehalt.



## Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht ist das tragende Prinzip der Sozialversicherung in Deutschland. Per Gesetz (Sozialgesetzbuch) wird bestimmt, wer versicherungspflichtig ist. Laut §5 SGB V besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung für Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

In der Krankenversicherung gibt es aber eine Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze). Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt diesen Grenzwert überschreitet, können freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben oder in eine private Krankenversicherung wechseln.

Der Grenzwert liegt 2012 bei 50.850€ Jahresbruttoeinkommen.

## Arbeitsverhältnisse

Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird durch Arbeitsvertrag begründet.

Vor dem Arbeitsvertrag: Das Vorstellungsgespräch – Der Arbeitgeber darf nur Fragen an den Bewerber stellen, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind. Auf diese Fragen muss der Bewerber wahrheitsgemäß antworten.  
Andere Fragen, z.B. nach privaten Dingen (Schwangerschaft, geplante Eheschließung), Religions- oder Parteizugehörigkeit sind unzulässig. Werden solche Fragen dennoch gestellt, darf der Bewerber die Unwahrheit sagen.

## Abschluss des Arbeitsvertrages

Generell besteht Abschlussfreiheit, d.h. sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer sind frei in ihrer Entscheidung, ob sie den Arbeitsvertrag abschließen wollen. Eine Begründung für die Ablehnung eines Bewerbers muss nicht gegeben werden.

Ausnahme (Abschlussgebote und Abschlussverbote):

- Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten müssen wenigstens 5% Schwerbehinderte einstellen (Pflichtquote), oder eine Ausgleichszahlung zahlen.
- Nach einem Streik müssen streikende Arbeitnehmer wieder eingestellt werden.
- Personen mit schweren Vorstrafen dürfen keine Jugendlichen und Auszubildende einstellen.

### **Zustimmungspflicht bei Abschluss eines Arbeitsvertrages**

- Betriebsrat (bei Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern)
- Gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen

### **Formfreiheit**

Für den Arbeitsvertrag gelten keine Formvorschriften. Es kann auch mündlich abgeschlossen werden und hat dann Rechtsgültigkeit.

Als Beweis hat der Arbeitgeber jedoch spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses wesentliche Vereinbarungen schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und dem Arbeitgeber auszuhändigen.

### **Gestaltungsfreiheit**

Generell können Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Inhalt des Arbeitsvertrages frei gestalten. Allerdings darf dadurch der Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt werden als durch Gesetze, Tarifverhandlungen oder Betriebsvereinbarungen festgelegt (Günstigkeitsprinzip).

### **Diskriminierungsverbot**

Verschärft durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom August 2006. Gemäß §7 AGG darf keine Benachteiligung aus folgenden Gründen erfolgen:

- Rasse oder ethnische Herkunft
- Geschlecht
- Religion/Weltanschauung
- Behinderung
- Alter
- Sexuelle Identität



## **Pflichten und Rechte aus dem Arbeitsvertrag**

### **Pflichten des Arbeitnehmers**

#### Arbeitspflicht

- Höchstpersönliche Verpflichtungen
- Umfang in der Stellenbeschreibung festgelegt
- Weisungsbefolgungspflicht

#### Treuepflicht

- Verschwiegenheitspflicht
- Schmiergeldverbot
- Wettbewerbsverbot

#### Schadenersatzpflicht (Arbeitnehmerhaftung)

Der Arbeitnehmer haftet für durch ihn entstandenen Schaden bei

- vorsätzlichem Handel: uneingeschränkt
- grober Fahrlässigkeit: grundsätzlich uneingeschränkt
- mittlerer Fahrlässigkeit: teilweise
- leichter Fahrlässigkeit: keine Haftung

### **Rechte des Arbeitnehmers**

- Beschäftigung laut vereinbarter Tätigkeit
- Vergütung
- Urlaub
- Zeugnis
- Anhörung und Erörterung betrieblicher Angelegenheiten, die ihn betreffen
- Einsichtnahme in Personalakte
- Beschwerderecht

### **Pflichten des Arbeitgebers**

- Vergütungspflicht (bei Krankheit 6 Wochen Lohnfortzahlung. Ausnahme: bei selbstverschuldeter Krankheit z.B. durch gefährliche Sportart)
- Beschäftigungspflicht
- Fürsorgepflicht (Schutz vor Gefahren, Diskriminierung etc.)
- Gleichbehandlungspflicht (keine Benachteiligung Einzelner)
- Informations- und Angehörigspflicht
- Zeugniserteilungspflicht

### **Rechte des Arbeitgebers**

Ergeben sich aus den Pflichten des Arbeitnehmers

- Recht auf Erfüllung der Arbeitspflicht
- Recht auf Erfüllung der Treuepflicht
- Weisungsrecht

## **Aufbau eines qualifizierten Zeugnisses**

1. Überschrift  
Arbeits-, Ausbildungs-, Zwischenzeugnis
2. Einleitung  
Personalien, Funktion, Beschäftigungsdauer

3. Tätigkeitsbeschreibung  
Arbeitsplatz, Aufgabe, hierarchische Funktion, Kompetenzen
4. Leistungsbeurteilung  
z.B. Fleiß, Interesse, Arbeitsbefähigung, zusammenfassende Beurteilung
5. Verhaltens- und Führungsbeurteilung  
Umgang mit Führungskräften, Kolleginnen/Kollegen, Kundinnen/Kunden
6. Angaben über besondere fachliche Fähigkeiten  
z.B. Fremdsprachenkenntnisse
7. Schlusssatz  
Grund und Art der Beendigung, Dankes-/Bedauernsformel, Zukunftswünsche

## Arbeitsschutzrecht

Schutz des Arbeitnehmers vor Ausbeutung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Krankheit und Tod.

Es gibt viele gesetzliche Grundlagen, z.B.

- Arbeitsschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Kündigungsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz

Man unterteilt in:

Technischen Arbeitsschutz: Erhöhung der Arbeitssicherheit (Schutz für Leben und Gesundheit)

Sozialen Arbeitsschutz: betrifft Arbeitszeitschutz, Urlaubsanspruch, Kündigungsschutz

Weiterhin wird differenziert nach:

- Gesundheits- und Unfallschutz
- Arbeitszeitschutz
- Urlaubsanspruch
- Kündigungsschutz

Die gesetzlichen Regelungen gelten in allgemeiner Form für alle Arbeitnehmer. Darüber hinaus gibt es für bestimmte Arbeitnehmergruppen einen besonderen Arbeitsschutz. Diese sind:

- Jugendliche
- Schwangere, Mütter, Personen in Elternzeit
- Schwerbehinderte
- Langjährig Beschäftigte

## Kündigungsschutz (KSchG)

- In Betrieben mit 10 oder mehr Arbeitnehmern
- Für Arbeitnehmer mit 6 Monaten oder mehr Betriebsangehörigen
- Kündigungen müssen sozial gerechtfertigt werden

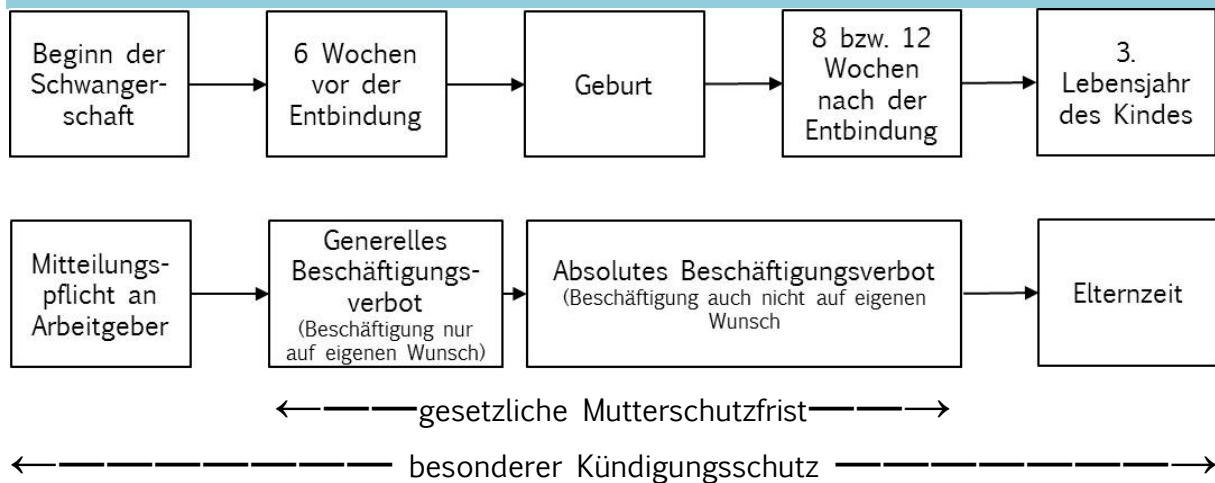
Kündigungsgründe:

- Verhalten des Arbeitnehmers (Abmahnung nötig)
- Mangelnde Eignung (persönliche bedingt)
- Betrieblich bedingte Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen

## Arbeitnehmer mit besonderem Kündigungsschutz

- Werdende Mütter (MSchG)
- Betriebsratsmitglieder (BVerfG)
- Auszubildende (BBiG)
- Schwerbehinderte (Mitsprache des Versorgungsamtes)

## Mutterschutz



### Schutz vor

- Kündigung
- Gesundheitlichen Gefahren
- Finanzielle Verluste
- Beschäftigung kurz vor und nach der Geburt
- Auf der Arbeit
  - Keine schwere körperliche Arbeit (Akkordarbeit, Fließarbeit etc.)
  - Nachtarbeitsverbot (20<sup>00</sup> – 6<sup>00</sup> Uhr)
  - Keine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen
  - Keine Mehrarbeit

## Arbeitsgerichtsprozess

Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses
- Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis wie z.B.
  - Umfang von Gehaltsansprüchen
  - rückständiges Gehalt
  - Urlaubsansprüche
  - Wirksamkeit von befristeten Arbeitsverträgen und Kündigungen
  - Wirksamkeit von Aufhebungsverträge
  - Zeugnisrechtsstreite

# Steuern

## Einnahmen des Staates

### Steuern

Zwangsabgaben aufgrund von Gesetzen ohne Zweckbindung

### Einteilung der Steuern

nach Besteuerungsgegenstand:	nach der Erhebungsart	nach Steuerempfänger
<ul style="list-style-type: none"><li>• Besitzsteuern</li><li>• Verbrauchssteuern</li><li>• Verkehrssteuern</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• direkte Steuern (Steuerzahler=Steuerträger)</li><li>• indirekte Steuern (Steuerzahler)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bund</li><li>• Gemeinde</li><li>• Gemeinschaftssteuern</li></ul>

### Gebühren

Einnahmen für staatliche Leistungen

### Beiträge

Zuschusszahlungen zu den Kosten bestimmter Leistungen (z.B. Anliegerbeiträge)

## Aufgaben der öffentlichen Hand

### Öffentliche Haushalte

- Gebietskörperschaften
  - Bund, Land, Kommunen
- Sozialversicherung
- Hoheitsverwaltung
  - Hochschulen
  - Bundesbanken u.a.

### Ausgaben der öffentlichen Haushalte für:

- Produktion von Dienstleistungen zur Deckung des Kollektivbedarfs (Bildung, Verwaltung, Rechtspflege usw.)
  - Personalausgaben
  - Materialausgaben
- Transferleistungen
  - Geldleistungen ohne direkte Gegenleistungen
    - an private Haushalte
    - an Unternehmen (Subventionen)
- Investition in Infrastruktur
- Zinsausgaben

## Einkommensbesteuerung

### Rechtsgrundlage

- §3 der Abgabenordnung (AO)

### Welche Einkommen werden besteuert?

- Alle Einkommen: Gehälter und Löhne, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und Landwirtschaft, Zinsen und Dividenden, Mieteinnahmen und Pachtzahlungen

### Woher weiß der Staat, wer wie viel Einkommen hat?

- Durch die Einkommensteuererklärung

## **Steuerlicher Grundfreibetrag**

- 8.005,-€/Jahr

## **Wonach richtet sich die Höhe der zu zahlenden Besteuerung?**

- Nach der Höhe des Gehaltes und der Steuerklasse

## **Grenzsteuersatz und Durchschnittssteuersatz**

- Bis zu einer Höhe des Grundfreibetrages ist er gleich Null, danach erhöht er sich vom Eingangssteuersatz bis zum Spitzensteuersatz. Auch ein Spitzenverdiener zahlt nur auf einen Teil seines Einkommens den Spitzensteuersatz, auf andere Teile hingegen geringere oder gar keine Steuern (Grundfreibetrag).
- Betrachtet man alle Teile zusammen, so ergibt sich ein Durchschnittssteuersatz, der stets geringer ist als der Spitzensteuersatz. Annähern tun sich die beiden bei mehreren Millionen Euro Einkommen.

## **Gemeinschaftssteuer**

- Diese Steuer werden zwischen Bund, Länder und Kommunen aufgeteilt
- Quellensteuer
- Steuer die direkt von der „Quelle“ (Arbeitgeber, Banken) an das Finanzamt überwiesen wird  
→ Lohnsteuer, Abgeltungssteuer

## **Steuererklärung/Steuerbescheid**

- In der Steuererklärung werden die Angaben zu den Einkommen und steuermindernden Belastungen an das Finanzamt übermittelt. Anhand dessen wird die Steuererschuld einer Person festgestellt.
- Der Steuerbescheid folgt auf die Steuererklärung vom Finanzamt. Diese kündigt dann eine Steuerrückzahlung oder Nachzahlung an.

## **Von der Besteuerung ausgenommene Aufwendungen**

Werbungskosten (Aufwendungen zur Sicherung des Einkommens)

- Beruflich bedingte Fahrtkosten und Verpflegungsaufwendungen (Fahrtkosten zur Arbeitsstätte)
- Arbeitsmittel (Fachliteratur, mit Quittung + Angabe des Titels)
- Sonstiges: Bewerbungskosten, Fortbildungskosten, Gewerkschaftsbeiträge

Sonderausgaben

- Versorgungsaufwendungen (Versicherungsbeiträge für Sozialversicherungen, Lebensversicherungen, Haftpflichtversicherung)
- Übrige: Kirchensteuer, Spenden, Steuerberatungskosten

Außergewöhnliche Belastungen

- Kosten für Krankheit
- Ehescheidung
- Beerdigung
- Behindertenpauschale
- Kinderbetreuungskosten
- Unterstützung bedürftiger Personsn